Aktuelle Steuerinformationen für den GmbH-Geschäftsführer

Dezember 2026

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

die Bundesregierung hat den Entwurf eines **Einkommensteuerreformgesetzes 2027** beschlossen. Wir stellen Ihnen die geplanten Änderungen vor. Des weiteren zeigen wir, was es mit der geplanten **Registrierkassenpflicht** auf sich hat. Im **Steuertipp** beleuchten wir, warum bei der **Rechnungseingangskontrolle** ab 2027 besondere Vorsicht geboten ist.

ENTLASTUNG

Bundesregierung bringt Einkommensteuerreform 2027 auf den Weg

Das Bundeskabinett hat den Entwurf eines **Einkommensteuerreformgesetzes 2027** auf den Weg gebracht. Mit den Neuregelungen sollen vor allem Steuerzahler mit kleinen und mittleren Einkommen sowie Familien mit Kindern entlastet werden. Die folgenden geplanten Änderungen werden ab 2027 greifen und ab 2028 ihre volle Wirkung entfalten:

- Das **Kindergeld** steigt ab 2027 von 259 € auf 267 € und ab 2028 auf 272 € je Kind und Monat.
- Die **Kinderfreibeträge** steigen ab 2027 von 9.756 € auf 10.056 € und ab 2028 auf 10.236 €.
- Der **Grundfreibetrag** steigt ab 2027 von 12.348 € auf 12.564 € und ab 2028 auf 12.900 €.
- Der maximal zulässige Stundenlohn bei (steuerlich begünstigten) **Sonn- und Feiertagszuschlägen** wird von 50 € auf 75 € angehoben.
- Der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** steigt von 1.230 € auf 1.430 €.
- Die steuerliche Absetzbarkeit von Aufwendungen für **Handwerkerleistungen** wird von 20 % auf 15 % reduziert und der absetzbare Höchstbetrag von 1.200 € auf 900 € gesenkt.
- Der einheitliche **Pauschsteuersatz** bei Minijobs wird von 2 % auf 5 % erhöht.
- Ab einem Jahreseinkommen von 280.000 € wird künftig eine neue **Superreichensteuer** von 47 % gelten.

Hinweis: Der Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens bleibt abzuwarten.

ANPASSUNG

Minijobgrenze steigt ab 2027

Der geltende Mindestlohn von 13,90 € je Arbeitsstunde wird zum 01.01.2027 auf 14,60 € angehoben. Hierdurch steigt die Minijobgrenze ab 2027 **auf 633 € monatlich**.

Arbeitgeber können die Lohnsteuer aus geringfügigen Beschäftigungen (Minijobs) unter Verzicht auf den Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen mit einem **Pauschsteuersatz** von insgesamt 2 % erheben. Derzeit liegt die Minijobgrenze bei 603 € monatlich. Voraussetzung für die 2%ige Pauschalversteuerung ist das Vorliegen von Arbeitsentgelt aus geringfügigen sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungen. Für einen Geschäftsführer, der zugleich alleiniger Gesellschafter ist, kommt die Pauschalversteuerung mit 2 % auch bei Einhaltung der monatlichen Lohngrenze nicht in Betracht.

STEUERFREIER HÖCHSTBETRAG

In dieser Ausgabe

- ☑ **Entlastung:** Bundesregierung bringt Einkommensteuerreform 2027 auf den Weg 1
- ☑ **Anpassung:** Minijobgrenze steigt ab 2027 2
- ☑ **Steuerfreier Höchstbetrag:** Beiträge für Direktversicherungen, Pensionskassen und -fonds (2027) 2
- ☑ **Pkw-Überlassung:** Vergütungsbestandteile sind einzeln auf ihre Angemessenheit zu prüfen 2
- ☑ **Privatschulen:** Beiträge an einen Schulförderverein können abziehbar sein 2
- ☑ **Bargeldbetriebe:** Neue Registrierkassenpflicht kommt ab 2028 ... 3
- ☑ **Anlagevermögen:** Degressive Abschreibung macht Kauf von E-Fahrzeugen steuerlich attraktiv 3
- ☑ **Erbschaftsteuerbefreiung:** Kinder müssen das geerbte Familienheim unverzüglich selbst nutzen 4
- ☑ **Steuertipp:** Unternehmen sollten E-Rechnungen rechtssicher validieren können . 4

Beiträge für Direktversicherungen, Pensionskassen und -fonds (2027)

Beiträge für eine Direktversicherung sowie Zuwendungen an Pensionskassen und -fonds sind **bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze** in der allgemeinen Rentenversicherung jährlich steuerfrei. Das gilt unabhängig davon, ob die Beiträge arbeitgeberfinanziert sind oder der Arbeitnehmer sie über eine Gehaltsumwandlung wirtschaftlich selbst trägt. Die Beitragsbemessungsgrenze steigt 2027 auf 106.200 €. Damit beträgt der steuerfreie Höchstbetrag im kommenden Jahr 8.496 € (8 % von 106.200 €).

Hinweis: Bei der Sozialversicherung beträgt der nicht zu verbeitragende Höchstbetrag nur 4.248 € (4 % von 106.200 €) für 2027.

PKW-ÜBERLASSUNG

Vergütungsbestandteile sind einzeln auf ihre Angemessenheit zu prüfen

Das Finanzgericht Köln (FG) hat sich mit der unentgeltlichen Überlassung eines Fahrzeugs an **nahe Angehörige** auseinandergesetzt. Im Streitfall hatte eine GmbH die Tochter des Alleingesellschafter-Geschäftsführers, die noch Schülerin war, für acht Stunden wöchentlich beschäftigt. Neben dem vereinbarten Barlohn überließ ihr die GmbH einen Pkw zur privaten Nutzung. Das Finanzamt hielt die Pkw-Überlassung für unüblich und erkannte das Beschäftigungsverhältnis insgesamt nicht an.

Das FG hat der Klage teilweise stattgegeben. Es beurteilte die Pkw-Überlassung zwar als unübliche Vorteilszuwendung und somit als **verdeckte Gewinnausschüttung**. In Bezug auf den gezahlten Barlohn erkannte es das Arbeitsverhältnis aber steuerlich an.

Hinweis: Den Vorsteuerabzug aus den Anschaffungskosten des Pkw und den Treibstoffkosten hielt das FG für ausgeschlossen.

Da gegen die Entscheidung Revision eingelegt wurde, wird der Bundesfinanzhof abschließend entscheiden. Entsprechende Fälle sollten daher offengehalten werden.

PRIVATSCHULEN

Beiträge an einen Schulförderverein können abziehbar sein

Fast jedes zehnte Kind in Deutschland besucht eine Privatschule - dies geht aus Zahlen des Statistischen Bundesamts hervor. Einen Teil des gezahlten Schulgeldes können Eltern über ihre Einkommensteuererklärung zurückholen, denn das Finanzamt erkennt **30 % der Beiträge**, maximal **5.000 € pro Jahr**, als Sonderausgaben an.

Hinweis: Anerkannt wird das Schulgeld für überwiegend privat finanzierte Schulen oder Schulen in freier Trägerschaft wie Waldorfschulen oder Montessorischulen, die zu einem allgemeinbildenden oder berufsbildenden Abschluss führen. Das gilt auch für Schulen im EU-Ausland sowie für Deutsche Auslandsschulen und Europäische Schulen. Nicht absetzbar sind jedoch Ausgaben für Verpflegung, Betreuung und für die Unterkunft.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass auch Beiträge an den **Förderverein einer Privatschule** als Schulgeld absetzbar sein können. Im Urteilsfall hatten Eltern 1.000 € an den Förderverein einer staatlich anerkannten Ersatzschule gezahlt. Der Förderverein leitete die von den Eltern erhobenen Beiträge zweckgebunden an die Schulträgerin weiter, die die Mittel zur Finanzierung des Schulbetriebs verwendete. Das Finanzamt lehnte den steuerlichen Abzug als Schulgeld ab, weil die Satzung des Fördervereins auch eine Verwendung der Mittel für Zwecke ermöglichte, die über die Finanzierung des normalen Schulbetriebs hinausgingen.

Das Finanzgericht gab der Klage der Eltern jedoch statt; der BFH hat diese Entscheidung nun bestätigt. Für die steuerliche Beurteilung ist seiner Ansicht nach eine **wirtschaftliche Betrachtungsweise** maßgeblich: Es macht für die Eltern wirtschaftlich keinen Unterschied, ob die Schule selbst Schulgeld erhebt oder ob die Finanzierung des Schulbetriebs über einen Förderverein erfolgt, an den die Eltern entsprechende Beiträge zahlen. Entscheidend ist vielmehr, dass die Beiträge tatsächlich zur Finanzierung des normalen Schulbetriebs verwendet werden.

Die zweckentsprechende Mittelverwendung muss allerdings **nachgewiesen** werden. Ist sie bereits durch die Regelungen in der Satzung des Fördervereins sichergestellt, reicht das regelmäßig aus. Andernfalls müssen die Eltern im Einzelfall nachweisen, dass die Beiträge an den Schulträger weitergeleitet und von diesem ausschließlich für den normalen Schulbetrieb verwendet worden sind. Im Streitfall hatten die Eltern den erforderlichen Nachweis erbracht.

BARGELDBETRIEBE

Neue Registrierkassenpflicht kommt ab 2028

Über 100.000 Bargeldbetriebe nutzen in Deutschland noch eine **offene Ladenkasse**. Bei dieser Form der Kassenführung unterhält ein Betrieb nur eine einfache Bargeldkasse ohne technische Ausstattung, wie etwa eine Schublade in der Ladentheke, eine Geldkassette oder eine einfache Box mit Bargeld. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen manuell erfasst und am Ende des Tages durch einen Kassensturz ermittelt werden.

Da die Kassenumsätze einer offenen Ladenkasse missbrauchsanfällig sind, hat der Gesetzgeber das sogenannte **Zweite Kassengesetz** mit folgenden Maßnahmen auf den Weg gebracht:

- Betriebe (Gewerbetreibende, Land- und Forstwirte sowie Freiberufler) mit einem Jahresumsatz von mehr als 100.000 € müssen ab dem 01.01.2028 zwingend ein elektronisches Kassensystem nutzen. Damit sollen die Kontrollmöglichkeiten verbessert und die Nutzung von offenen Ladenkassen in größeren Betrieben soll unterbunden werden. Liegen die jährlichen Barumsätze unter 12.000 €, greift die Kassenpflicht jedoch nicht.
- Die Pflicht zur Ausgabe von Papierbelegen wird ab 2028 durch eine verpflichtende elektronische Belegbereitstellung ersetzt. Belege können technologieoffen (z.B. via QR-Code) bereitgestellt werden. Der Kunde ist aber nicht verpflichtet, diesen Beleg anzunehmen.
- Der Einsatz sowie das Vertreiben von Software zur Kassenmanipulation wird ein eigener Straftatbestand.

Hinweis: Betriebe, die mit einer offenen Ladenkasse arbeiten und die 100.000-€-Umsatzgrenze erreichen, sollten sich frühzeitig mit dem Umstellungsprozess und den Anforderungen elektronischer Kassensysteme vertraut machen. Nutzen Sie unser Beratungsangebot zur neuen Kassenpflicht!

ANLAGEVERMÖGEN

Degressive Abschreibung macht Kauf von E-Fahrzeugen steuerlich attraktiv

Wer für seinen Betrieb einen **Verbrenner** anschafft, muss die Kosten in der Regel über sechs Jahre linear abschreiben - dies entspricht einem Abschreibungssatz von 16,67 % pro Jahr. Alternativ lässt sich die Absetzung in fallenden Jahresbeträgen (degressive Abschreibung) nutzen, so dass bis zu 30 % pro Jahr abziehbar sind. In beiden Fällen kann die Abschreibung im Anschaffungsjahr aber nur zeitanteilig ab dem Monat des Kaufs erfolgen (z.B. 4/12 des Jahreswerts bei Kauf im September).

Steuerlich weitaus attraktiver ist momentan der Kauf von Elektrofahrzeugen. Werden sie bis zum 31.12.2027 für das Anlagevermögen erworben, können die Kosten im ersten Jahr mit **75 % der Investitionskosten** degressiv abgeschrieben werden. Hinzu kommt, dass der Betrag bei einem unterjährigen Kauf nicht monatsweise reduziert werden muss (keine Zwölftelung), so dass auch ein Kauf im Dezember noch die volle Jahresabschreibung auslöst.

Beispiel: Unternehmer A (mit einem Grenzsteuersatz von 40 %) erwirtschaftet 2026 voraussichtlich einen Gewinn von 70.000 € und hat sich im Oktober 2026 ein neues E-Auto für 50.000 € gekauft. A kann das Fahrzeug im Erstjahr mit bis zu 75 % abschreiben („Turboabschreibung“). Bei einem Abschreibungsbetrag von 37.500 € ergibt sich ein verbleibender Gewinn von 32.500 € und eine Steuerersparnis von 15.000 €.

Hätte A einen Verbrenner angeschafft und sich für die degressive Abschreibung entschieden, könnte er 2026 nur 30 % (nur 3/12 zeitanteilig), also 3.750 € abschreiben. Sein verbleibender Gewinn läge bei 66.250 € und seine Steuerersparnis bei 1.500 €. Bei einer linearen Abschreibung des Verbrenners über sechs Jahre würde er 16,67 % (nur 3/12 zeitanteilig) abschreiben, also 2.083 €; sein verbleibender Gewinn läge bei 67.917 € und die Steuerersparnis bei 833 €.

Hinweis: E-Autos sind zudem für zehn Jahre von der Kfz-Steuer befreit, längstens bis zum 31.12.2035. Und die private Nutzung muss statt mit 1 % nur mit 0,25 % des Bruttolistenpreises pro Monat versteuert werden (bei Bruttolistenpreisen bis 100.000 €).

ERBSCHAFTSTEUERBEFREIUNG

Kinder müssen das geerbte Familienheim unverzüglich selbst nutzen

Erbt ein Kind von seinen Eltern ein bis zum Erbfall selbstbewohntes Familienheim, bleibt dieser Erwerb erbschaftsteuerfrei, wenn das Kind das Haus bzw. die Wohnung unverzüglich zur Nutzung für **eigene Wohnzwecke** bestimmt.

Hinweis: Die Steuerbefreiung gilt für eine Immobilie mit einer Wohnfläche von maximal 200 qm. Bei größeren Wohnflächen wird die Steuerbefreiung nur anteilig für Flächen bis 200 qm gewährt. Die Steuerbefreiung für Familienheime entfällt zudem nachträglich, wenn der Erbe die Selbstnutzung innerhalb von zehn Jahren nach dem Erbfall aufgibt.

Wann eine für die Steuerbefreiung erforderliche Selbstnutzung noch als unverzüglich angesehen werden kann, hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich genauer untersucht. Demnach muss der Erwerber die Wohnung ohne schuldhaftes Zögern zur Selbstnutzung für eigene Wohnzwecke bestimmen. Das bedeutet, dass er innerhalb einer angemessenen Zeit nach dem Erbfall die Absicht zur Selbstnutzung der Wohnung fassen und tatsächlich umsetzen muss. Als angemessen gilt regelmäßig ein Zeitraum von sechs Monaten nach dem Erbfall. Der BFH betont jedoch, dass das keine starre Frist ist. Wird die Selbstnutzung der Wohnung erst **nach Ablauf von sechs Monaten** aufgenommen, kann ausnahmsweise ebenfalls eine unverzügliche Bestimmung zur Selbstnutzung vorliegen. Allerdings muss der Erwerber in diesem Fall darlegen und glaubhaft machen,

- zu welchem Zeitpunkt er sich zur Selbstnutzung der Wohnung für eigene Wohnzwecke entschlossen hat,
- aus welchen Gründen ein Einzug in die Wohnung nicht früher möglich war, und
- warum er diese Gründe nicht zu vertreten hat.

Hinweis: Sofern sich ein Einzug aufgrund von Renovierungsarbeiten verzögert, sollten die Erben die Gründe dafür frühzeitig dokumentieren (z.B. durch eine Erklärung des Bauunternehmens/Architekten). Zudem sollte belegt werden können, dass sie selbst die Baumaßnahme stets vorangetrieben haben (z.B. durch die Erteilung von Aufträgen, Angebotsannahmen, Nachfragen beim Handwerker etc.).

STEUERTIPP

Unternehmen sollten E-Rechnungen rechtssicher validieren können

Seit 2025 müssen Unternehmen in Deutschland elektronische Rechnungen (E-Rechnungen) ausstellen, wenn sie gegenüber anderen Unternehmen (z.B. Einzelhandel, Gewerbebetriebe, gemeinnützige Einrichtungen) Waren verkaufen oder Dienstleistungen erbringen (B2B-Bereich). Noch laufen für die Verpflichtung zur Ausstellung von E-Rechnungen **Übergangsfristen**:

- Unternehmen hatten für die Umstellung zwei Jahre Zeit (bis zum 31.12.2026).
- Bei einem Vorjahresgesamtumsatz von maximal 800.000 € haben Unternehmen bis zum 31.12.2027 Zeit, um auf die elektronische Rechnungsausstellung umzustellen.

Wer die Umsatzgrenze von 800.000 € überschreitet, muss bereits ab dem 01.01.2027 auf E-Rechnungen umsatteln. Für die Rechnungsempfänger solcher Unternehmen ist nun besondere Vorsicht geboten: Wenn ein Lieferant oder Geschäftspartner (mit Umsätzen ab 800.000 €) ihnen ab 2027 einfach weiterhin Papierrechnungen ausstellt und damit seine eigene E-Rechnungspflicht ignoriert, kann der **Vorsteuerabzug** beim Rechnungsempfänger in Gefahr sein. Denn Rechnungen berechtigen grundsätzlich nur noch zum Vorsteuerabzug, wenn die Eingangsrechnung dem elektronischen Format entspricht.

Hinweis: Papierrechnungen von diesen Ausstellern sollten daher ab 2027 unverzüglich reklamiert und nicht bezahlt werden.

Ob eine E-Rechnung technisch einwandfrei ist (z.B. richtiges Format, ausgefüllte Pflichtfelder), sollten Rechnungsempfänger künftig direkt bei Rechnungseingang über eine technische **E-Rechnungsvalidierung** prüfen lassen. Die inhaltliche Richtigkeit einer E-Rechnung muss weiterhin manuell überprüft werden.

Hinweis: Neben Validierungstools kommerzieller Softwareanbieter (DATEV, Lexware etc.) und der Finanzverwaltung kommen auch ERP-Lösungen und modulare Systeme in Betracht. Nutzen Sie unser Beratungsangebot zu E-Rechnungen!

Mit freundlichen Grüßen

Ihr **awi** Team

IMPRESSUM

Herausgeber:

awi tax gmbh + co. kg steuerberatungsgesellschaft eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg unter HRA 16827 vertreten durch awi advisory gmbh steuerberatungsgesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Augsburg, HRB 24812, Geschäftsführer Margot Liedl, Ulrich Raab, Marco Stanke, Markus Stötter, Benjamin Doleschel, Thomas Haunstetter, Tobias Gnädinger
USt.-ID-Nr.: DE268560688

Melli-Beese-Straße 3b, 86159 Augsburg | Telefon: +49 (0)821 90643-0 | Telefax: +49 (0)821 90643-20 | awi@awi-treuhand.de | www.meine-awi.de

Die gesetzliche Berufsbezeichnung lautet Steuerberatungsgesellschaft und wurde in der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die Zulassung erfolgte durch die Steuerberaterkammer München, Nederlinger Str. 9, 80638 München, welche auch zuständige Aufsichtsbehörde ist. Die maßgeblichen berufsrechtlichen Regelungen sind das Steuerberatungsgesetz, die Berufsordnung der Bundessteuerberaterkammer und die Steuerberatervergütungsverordnung.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung! Eine gesonderte Einzelfallprüfung nehmen wir gerne nach separater Beauftragung für Sie vor. Kommen Sie hierfür auf uns zu.